[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: DAKAR VINOVE

DAKAR VINOVE REFILL

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

<u>Identifizierte Verwendungen:</u> Lufterfrischer.

Abgeratene Verwendungen: wurden nicht bestimmt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: Vinove Sp. z o.o.

Adresse: Szeroka 36, 95-030 Starowa Góra, Polen

Telefon: +48 539 999 647

E-Mailadresse der sachkundigen Person: sklep@vinove.pl

1.4. Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Aquatic Chronic 3 H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort

Keine

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt/Behälter in gekennzeichnete Container entsorgen und gemäß lokalen Vorschriften

einer Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Ergänzende Informationen

EUH208 Enthält Citronellol, 1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on,

Linalool, Pin-2(3)-en, Hexylsalicylat, 1-(2,6,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on,

2,3-Dihydro-2,2,6-trimethylbenzaldehyd. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung. Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

Abschnitt 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Eine Mischung aus Ethylen-Vinylacetat-Copolymer (EVA) [CAS 24937-78-8] (der Stoff ist nicht als gesundheitsoder lebensgefährlich eingestuft) mit den folgenden Komponenten:

- a a resource gerannen en gestant, min	r and the general personnel	
CAS-Nr.: 1317-65-3	<u>Calciumcarbonat</u>	
EG-Nr.: 215-279-6	Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	5-15 %
Index-Nr.: -		5-15 %
REACH-Nr.: -		
CAS-Nr.: 112926-00-8	synthetisches, amorphes Siliziumdioxid ¹⁾	
EG-Nr.: 231-545-4	Der Stoff ist nicht als gefährlich eingestuft.	F 4F 0/
Index-Nr.: -		5-15 %
REACH-Nr.: 01-2119379499-16-XXXX		
CAS-Nr.: 63500-71-0	Tetrahydro-2-isobutyl-4-methylpyran-4-ol, Isomerengemisch	
EG-Nr.: 405-040-6	(cis und trans)	10100
Index-Nr.: 603-101-00-3	Eye Irrit. 2 H319	1,2-1,3 %
REACH-Nr.: 01-0000015458-64-XXXX		
CAS-Nr.: 106-22-9	<u>Citronellol</u>	
EG-Nr.: 203-375-0	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319	
Index-Nr.: -	, ,,	0,3-0,4 %
REACH-Nr.: 01-21194553995-23-XXXX		
CAS-Nr.: 108-05-4	Vinylacetat ^{1), 2)}	
EG-Nr.: 203-545-4	Flam. Liq. 2 H225, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335, Carc. 2 H351	
Index-Nr.: 607-023-00-0	11351, 214. 2 11223, 716ate 13x. 111332, 3131 32 3 11333, eure. 2 11331	< 0,3 %
REACH-Nr.: -		
CAS-Nr.: 54464-57-2	1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)-	
EG-Nr.: 259-174-3	ethan-1-on	
Index-Nr.: -	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 2 H411	0,2-0,3 %
REACH-Nr.: 01-2119489989-04-XXXX	John Hill 2 110 19, Shin Solid 12 115 11,7 (quade Silione 2 1111)	
CAS-Nr.: 78-70-6	Linalool	
EG-Nr.: 201-134-4	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Eye Irrit. 2 H319	
Index-Nr.: 603-235-00-2	Skill littl. 2 11313, Skill Sells. 10 11317, Lye littl. 2 11313	0,2-0,3 %
REACH-Nr.: 01-2119474016-42-XXXX		
CAS-Nr.: 80-56-8	Din 2(2) on	
EG-Nr.: 201-291-9	Pin-2(3)-en Flam. Liq. 3 H226, Acute Tox. 4 H302, Asp. Tox. 1 H304, Skin Irrit. 2	
	H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic	0,1-0,2 %
Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119519223-49-XXXX	Chronic 1 H410 (M=1)	
CAS-Nr.: 6259-76-3	Hexylsalicylat	
EG-Nr.: 228-408-6	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	0,1-0,2 %
Index-Nr.: -		
REACH-Nr.: 01-2119638275-36-XXXX	(4 A4 d 1 2 (/4 2 2 d 2 d 1 d 1 d 2 d 2 d 2 d 2 d 2 d 2	
CAS-Nr.: 198404-98-7	(1-Methyl-2-((1,2,2-trimethylbicyclo[3.1.0]hexan-3-yl)methyl)cyclo-	
EG-Nr.: 427-900-1	propyl)methanol	0,1-0,2 %
Index-Nr.: -	Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	
REACH-Nr.: 01-0000017424-73-XXXX		
CAS-Nr.: 57378-68-4	1-(2,6,6-Trimethyl-3-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on	
EG-Nr.: 260-709-8	Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Aquatic	< 0,1 %
Index-Nr.: -	Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)	. 0,
REACH-Nr.: 01-2119535122-53-XXXX		

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

CAS-Nr.: 116-26-7	2,3-Dihydro-2,2,6-trimethylbenzaldehyd	
EG-Nr.: 204-133-7	Acute Tox. 4, H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Eye Irrit. 2	< 0.1 %
Index-Nr.: -	H319, Aquatic Chronic 2 H411	< 0,1 %
REACH-Nr.: -		

¹⁾ Der Stoff mit nationalen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

<u>Nach Hautkontakt:</u> Mit Produkt verunreinigte Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife abwaschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

<u>Nach Augenkontakt:</u> Verunreinigte Augen mindestens 10 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

<u>Nach Verschlucken:</u> Exposition auf diese Weise tritt gewöhnlich nicht auf. Bei Verschlucken jedoch einen Arzt aufsuchen.

<u>Nach Einatmen:</u> Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Aufgrund der Form des Produkts sind bei sachgemäßer Verwendung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten. Bei längerem direktem Kontakt des Produktes mit der Haut können bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatisch behandeln.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

<u>Geeignete Löschmittel:</u> Feuerlöschmaßnahmen auf die in der Umgebung aufbewahrten Materialien abstimmen. <u>Ungeeignete Löschmittel:</u> Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen können schädliche Gase freigesetzt werden, die u.a. Kohlenoxide, Stickstoffoxide und andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können Gesundheitsrisiko darstellen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall sind allgemeine Schutzmaßnahmen zu verwenden. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unbefugte von dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Längeren Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Für gute Belüftung sorgen.

²⁾ Der Stoff mit gemeinschaftlichen Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Bei Freisetzung einer größeren Menge des Produkts sollten entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung in der Umwelt zu vermeiden. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Material mechanisch sammeln. Gesammeltes Material zur Wiederverwendung übergeben oder als Abfall betrachten. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser und mildem Detergens reinigen, den Raum belüften. Keine Lösungsmittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8.

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Arbeitsschutz- und Hygienebestimmungen beachten. Haut- und Augenverunreinigung vermeiden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Bestimmungsgemäß verwenden. Für gute Belüftung sorgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ausschließlich in dicht geschlossenen Originalbehältern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter lagern. Direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Empfohlene Lagertemperatur: 5-25 °C. LGK 13.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lufterfrischer.

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung
Vinylacetat [CAS 108-05-4]	36 mg/m ³	36 mg/m³ / 72 mg/m³*

^{*} Momentanwert, der zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBl Heft 1/2006 S. 41-55, zuletzt geändert und ergänzt: GMBl 2024, S. 18 [Nr. 1] (vom 15.01.2024).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2024, S. 35 [Nr. 3-4] (vom 23.02.2024).

Das Produkt enthält synthetisches, amorphes Siliziumdioxid [CAS 112926-00-8/EG 231-545-4], für das nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz ermittelt wurden, die jedoch aufgrund der Form des Produkts, wie es auf den Markt gebracht wird, nicht überwacht werden müssen.

Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsvorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und nicht rauchen. Vor den Pausen und am Arbeitsende Hände gründlich waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung sorgen.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 (in der jeweils gültigen Fassung) und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

Hand- und Körperschutz

Nicht erforderlich unter normalen Nutzungsbedingungen. Für den direkten, längeren Kontakt mit Produkt oder im Notfall die Schutzhandschuhe verwenden (gemäß EN 374).

Das Material, aus dem die Handschuhe gefertigt sind, muss undurchlässig und produktbeständig sein. Die endgültige Auswahl des Materials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Penetrationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Information vom Hersteller zu den genauen Durchbruchzeiten einholen und diese beachten.

Augen-/Gesichtsschutz

Nicht erforderlich unter normalen Nutzungsbedingungen.

Atemschutz

Nicht erforderlich unter normalen Nutzungsbedingungen. Atemschutz in Notfällen verwenden.

Thermische Gefahren

Unter normalen Betriebsbedingungen sind keine thermischen Gefährdungen zu erwarten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden, nicht in die Kanalisation eindringen lassen. Mögliche Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: Feststoff Farbe: grün

Geruch: charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: nicht anwendbar

Entzündbarkeit: Produkt unterliegt keiner Einstufung in Bezug

auf die Entzündbarkeit

nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar Flammpunkt: nicht anwendbar Zündtemperatur: nicht bestimmt Zersetzungstemperatur: nicht bestimmt pH-Wert: nicht anwendbar

Kinematische Viskosität:

Löslichkeit:

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

Dampfdruck:

Dichte und/oder relative Dichte:

Relative Dampfdichte:

nicht anwendbar

nicht anwendbar

nicht bestimmt

nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Partikeleigenschaften:

Keine weiteren Testergebnisse.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Produkt ist wenig reaktiv. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitte 10.4-10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen sind nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung und Wärmequellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Organische Lösungsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte sind nicht bekannt.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu akuten und/oder verzögert auftretenden Auswirkungen der Exposition wurden auf der Grundlage der Informationen über die Einstufung des Produktes und/oder der toxikologischen Studien und der Erfahrungen und Kenntnisse des Herstellers bestimmt.

Toxizität der Komponenten

Ethylen-Vinylacetat-Copolymer [CAS 24937-78-8]

 LD_{50} (oral, Ratte) > 5 000 mg/kg (Angaben von ECHA)

synthetisches, amorphes Siliziumdioxid [CAS 112926-00-8]

LD₅₀ (oral, Ratte) > 5 000 mg/kg (Angaben des Lieferanten) LD₅₀ (dermal, Kaninchen) > 5 000 mg/kg (Angaben des Lieferanten)

1-(1,2,3,4,5,6,7,8-Octahydro-2,3,8,8-tetramethyl-2-naphthyl)ethan-1-on [CAS 54464-57-2]

 LD_{50} (oral, Ratte) > 2 000 mg/kg (Angaben von ECHA) LD_{50} (dermal, Kaninchen) > 2 000 mg/kg (Angaben von ECHA)

Toxizität des Gemisches

Akute Toxizität

 ATE_{mix} (oral) > 2 000 mg/kg ATE_{mix} (Inhalation der Dämpfe) > 20 mg/l

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt enthält jedoch Bestandteile, die bei empfindlichen Personen bei Hautkontakt allergische Reaktionen hervorrufen können.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Karzinogenität</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<u>Aspirationsgefahr</u>

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionswege: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen. Verschlucken ist aufgrund der Produktform nicht zu erwarten.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine Angaben.

<u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender</u> <u>Exposition</u>

Keine Angaben.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

Keine Angaben.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Produkt ist schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung, bezogen auf die Summe der Konzentrationen umweltgefährdender Komponenten. Aufgrund seiner Form, der Löslichkeit in Wasser und der Menge der Stoffe, die aus dem Produkt in die aquatische Umwelt freigesetzt werden, ist jedoch das Risiko begrenzt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist schwer biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation ist zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt ist im Boden nicht mobil. Die Mobilität in Gewässern ist gering.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Gemisch ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

<u>Hinweise zum Gemisch:</u> Bei der Entsorgung geltende aktuelle Vorschriften beachten. Restmengen in Originalbehältern aufbewahren. Nach Möglichkeit wird Recycling bevorzugt. Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

<u>Hinweise zum Verpackungsmaterial:</u> Recycling/Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltenden Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar. Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

Verordnung (EU) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Gemäß § 4 Absatz 1 der **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen.

Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code.

IATA Dangerous Goods Regulations.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nach REACH-Verordnung ist die Beurteilung chemischer Sicherheit für das Gemisch nicht erforderlich.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wo	ortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 2, 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

Acute Tox. 4 Akute Toxizitat Kat. 4	Acute Tox. 4	Akute Toxizität Kat. 4
-------------------------------------	--------------	------------------------

Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend, akut Kat. 1

Aquatic Chronic 1, 2, 3 Gewässergefährdend, chronisch Kat. 1, 2, 3

Asp. Tox. 1

Carc. 2

Eye Irrit. 2

Flam. Liq. 2, 3

Skin Irrit. 2

Skin Sens. 1, 1B

Aspirationsgefahr Kat. 1

Karzinogenität, Kat. 2

Schwere Augenreizung Kat. 2

Entzündbare Flüssigkeiten Kat. 2, 3

Reizwirkung auf die Haut Kat. 2

Sensibilisierung der Haut Kat. 1, 1B

STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) Kat. 3

 LD_{50} Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50 % der Population

verursachen kann

ECHA die Europäische Chemikalienagentur

PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe

[gemäß 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Erstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

<u>Schulungen</u>

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutzund Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen.

Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten, der Angaben des Herstellers, der Literaturangaben, Online-Datenbanken und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Klassifizierung wurde aufgrund der Angaben des Lieferanten und Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen unter Verwendung der Berechnungsmethode gemacht, die auf den Leitlinien der Verordnung 1272/2008/EG (CLP) und späteren Fassungen basiert. Die akute Toxizität des Gemisches (ATE_{mix}) wurde auf der Grundlage des entsprechenden Berechnungskoeffizienten gemäß Tabelle 3.1.2, Anhang I der CLP-Verordnung, ermittelt.

Zusätzliche Angaben

Ausstellungsdatum: 07.06.2024 Version: 1.0/DE

SDB erstellt von: THETA Consulting Sp. z o.o. (gemäß Herstellerangaben)

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeitig zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.